

Allgemeine Reisebedingungen

Intakt Internet Services GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt Internet Services GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

Diese Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Kunde/Kundin und uns als Reiseveranstalter. Nehmen Sie sich daher Zeit, die Allgemeinen Reisebedingungen zu lesen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen kann, bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Geschäftsbedingungen sowie der Reisehinweise verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Der Veranstalter informiert den Kunden über den Vertragsschluss mit der Reisebestätigung. Bis dahin ist der Kunde an seine Anmeldung gebunden. Bei einer Anmeldung für mehrere ReisetilnehmerInnen haftet der/die Anmeldende für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine/ihre eigenen, sofern er/sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Weicht der Inhalt der schriftlichen Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot annehmen, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann, und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

2. Zahlung

1. Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Reisegast fällig. Die Höhe der Anzahlung bei einer individuellen Reise /Privatreise kann im Einzelfall mehr als 20% des Reisepreises betragen, sofern dies die Bedingungen des Leistungsträgers erfordern. Der Restbetrag muss bis 21 Tage vor Abflug dem Konto des Veranstalters vollständig gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Gesamtreisepreis sofort nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig.

Die Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen mit Flugschein(en) und Flugplan, ggf. Bahnfahrkarten sowie weiteren Reisehinweisen erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises.

2. Ist der fällige Reisepreis bis 14 Tage vor Reisebeginn nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, kann der Veranstalter nach Mahnung und Fristsetzung zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB) und vom Kunden Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

3. Rücktritts-, Bearbeitungs- und Umbuchungsentschädigungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

3. Leistungs- und Preisänderungen vor Vertragsschluss

1. Umfang und Art der vom Veranstalter vertraglich geschuldeten Leistungen einer Gruppenreise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. der aktuellen Detailbeschreibung der jeweiligen Reise sowie den Angaben in der Reisebestätigung. Grundlage für die vertraglich vereinbarten Leistungen einer auf Wunsch des Kunden individuell erstellten Reise ("Individuelle Reise" oder "Privatreise") sind das entsprechende Angebot sowie die Angaben in der Reisebestätigung.

2. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich in Übereinstimmung mit §4 Abs. 2 BGB-InfoVO vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, wenn eine Erhöhung von Beförderungskosten eingetreten ist, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren gestiegen sind oder eine Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse eingetreten ist. Ebenso behält sich der Veranstalter vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher

Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist. Über die Änderungen wird der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert.

4. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

1. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich erlaubt, wenn nach Abschluss des Reisevertrages eine bei Abschluss unvorhersehbare Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder Kerosinzuschlägen oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse eingetreten ist. Die Erhöhung ist nur in dem Umfang möglich, in dem sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auswirkt und nur dann, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Der Kunde wird unverzüglich von einer solchen Änderung in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin verlangt werden, sind nicht zulässig.

3. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm des Veranstalters zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Angebot anzubieten. Der Kunde hat die hier genannten Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung oder der Preiserhöhung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Veranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Veranstalter durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Der Anspruch auf Ersatz steht dem Veranstalter ohne Rücksicht auf die Gründe zu, die den Kunden zum Rücktritt bewegen haben.

3. Der Veranstalter kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Es steht dem Kunden stets frei – auch bei Berechnung der pauschalisierten Entschädigung – nachzuweisen, dass ein Schaden in der vom Veranstalter berechneten Höhe nicht entstanden ist. Der Veranstalter kann pauschaliert die folgenden prozentualen Sätze, bezogen auf den Gesamtreisepreis, verlangen:

- bis 45. Tag 20 %

- ab 44. bis 22. Tag 30 %

- ab 21. bis 15. Tag 50 %

- ab 14. bis 7. Tag 70 %

- ab 6. Tag vor Reiseantritt 80 %

- am Abreisetag 90 % des Gesamtreisepreises

4. Statt zurückzutreten, kann der Kunde eine Ersatzperson stellen. Der Veranstalter behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die durch den Wechsel in der Person des Reisetelnehmers entstehenden Mehrkosten und den Reisepreis haften ursprünglicher und neuer Reisetelnehmer gesamtschuldnerisch.

5. Kann der Kunde, ohne dass er selbst ausdrücklich oder konkludent einen Rücktritt erklärt, aufgrund eigenen Verschuldens die Reise am Abreisetag nicht antreten oder zu einem späteren Zeitpunkt z.B. wegen unvollständiger oder ungültiger Reisedokumente nicht fortsetzen, so behält der Veranstalter grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

6. Umbuchungen sind nur durch den Rücktritt vom Reisevertrag zu den oben genannten Bedingungen und nachfolgender Neuankmeldung möglich. In Einzelfällen sind Umbuchungen auf einen späteren Reiseternin nach Absprache möglich.

7. Bei Buchung einer Sondergruppenreise, einer Individuellen Reise, einer Privatreise und Nur-Flug-Buchungen (wie von Anschlussflügen zum Abreise Flughafen) kann der Veranstalter bei Rücktritt des Kunden besondere

Stornogebühren in Rechnung stellen, die im Angebot oder in der Buchungsbestätigung aufgeführt sind. Auch hier steht es dem Kunden frei, nachzuweisen, dass ein Schaden in der vom Veranstalter berechneten Höhe nicht entstanden ist.

8. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter zahlt dem Kunden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter zurück erstattet worden sind.

9. Bricht der Kunde die Reise vorzeitig ab, ist er für seine Weiter- oder Rückreise selbst verantwortlich.

6. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z.B. Aufwendungen, die aus Verspätung des Kunden entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr als Folge von Krankheit oder Unfall.

7. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter

1. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Veranstalter bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Kunde erhält dann die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

2. Der Veranstalter kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten trotz Abmahnung den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet, so dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Hierbei sind die Eigenart und die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Kunde sich stark vertragswidrig verhält, also etwa nicht die erforderlichen Dokumente für eine Weiterreise besitzt oder den Anweisungen der Reiseleitung nicht Folge leistet. Reiseleiter oder örtliche Vertreter des Veranstalters sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt.

Dabei behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

3. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB). Danach kann der Veranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen (insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst) den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

8. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

2. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung des Veranstalters für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

3. Insbesondere bei Individuellen Reisen ist eine Haftung des Veranstalters über die von den Leistungsträgern vor Ort geschuldeten und in der Reisebestätigung genannten Leistungen hinaus ausgeschlossen.

9. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle entstehende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung bzw. der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist die örtliche Reiseleitung oder Vertretung nicht geschuldet, so müssen Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter mitgeteilt werden. Die entsprechenden Notfallruffnummern werden mit den Reiseunterlagen bekannt gegeben.

Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt, also insbesondere wenn die Mängelanzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Hinsichtlich der Reiseunterlagen gilt, dass der Kunde den Veranstalter zu informieren hat, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10. Abhilfe, Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigepflichten und Verjährung

1. Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen, wobei der Veranstalter die Abhilfe verweigern kann, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Vertragskündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

2. Sämtliche vertraglichen Ansprüche muss der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise möglichst schriftlich gegenüber dem Veranstalter anmelden. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

3. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichmaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen.

4. Reiseleiter, örtliche Vertretungen und andere Leistungsträger sind nicht befugt und vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen.

5. Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Pass- und Visaerfordernisse, Zoll- und Devisenvorschriften sowie gesundheitspolizeiliche Vorschriften

1. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen der Veranstalter hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt.

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde den Veranstalter beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visa zu beantragen, so haftet der Veranstalter nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern der Veranstalter gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

2. Der Veranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über aktuelle Bestimmungen zu Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Der

Veranstalter geht dabei davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

3. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Veranstalter ist gem. EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Veranstalter diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht. Gleiches gilt, wenn die Identität wechselt.

Die im Rahmen der Informationspflicht des Veranstalters mitgeteilte ausführende Fluggesellschaft begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des Veranstalters ergibt. Soweit dies demnach vertraglich zulässig vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die Schwarze Liste der EU (Black List) ist auf der Internetseite air-ban.europa.eu, der Internetpräsenz und in den Geschäftsräumen des Veranstalters einsehbar. Die Liste wird von der EU ständig aktualisiert.

13. Datenschutz

Alle vom Veranstalter erfassten Daten, die der Reisetilnehmer im Rahmen seiner Reiseanmeldung an den Veranstalter weitergeleitet hat, werden ausschließlich für die Betreuung des Kunden und zur Reiseabwicklung sowie intern zu Kundenbindungszwecken verwendet. Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags gespeichert, verarbeitet und gemäß den Bestimmungen des BDAtenSchG geschützt.

Ist der Kunde mit der Veröffentlichung seines Namens und seines Wohnortes auf der Teilnehmerliste nicht einverstanden, so hat er das Recht, gegen die Veröffentlichung auf der Teilnehmerliste gegenüber dem Veranstalter bei Buchung / Anmeldung oder bei Erhalt der Buchungsbestätigung oder später zu widersprechen.

14. Fremdveranstalter und Rabatte

1. Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die vom Veranstalter veranstalteten Reisen.
2. Bei Reisen, die im Katalog oder der Internetpräsenz mit dem Zusatz "Veranstalter: Kooperationspartner" versehen sind und damit als Reise eines Fremdveranstalters deklariert sind gelten ausdrücklich die Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters, nach welchen sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt richten.
3. Im Katalog beworbene Sonderleistungen und Vergünstigungen wie FrühbucherInnenrabatte und StammkundInnenrabatte werden ausdrücklich nur bei den vom Veranstalter in eigenem Namen veranstalteten und direkt beim Veranstalter gebuchten Reisen gewährt.

15. Sonstiges

1. Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz in Gerolstein verklagen. Der Veranstalter kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
3. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Stand: Januar 2012